



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 141-146)**

Titel **Gesetzliche Verordnung über die würdige Feyer der
Sonn- und Festtage.**

Ordnungsnummer

Datum 19.12.1815

[S. 141] Wir Burgermeister Klein und Große Rätthe des Standes Zürich, entbieten Allen Unsern Lieben Getreuen Cantonsewohnern unsern beßtgeneigten Willen und alles Gute zuvor.

Da es unsere angelegenste Sorge und Pflicht ist, Religion und gute Sitten, als das wesentliche Fundament jeder wahren Glückseligkeit, auf alle Weise zu erhalten, zu befestigen und zu befördern, und die entgegenstehenden Hindernisse möglichst zu heben, Wir aber mit wahren Bedauern ersehen, daß nicht nur der öffentliche Gottesdienst an vielen Orten immer mehr vernachlässiget, sondern überhaupt die würdige Feyer des Sonntags, ja sogar der hohen Festtage, auf mannigfaltige Weise gestört und entheiligt wird, und Zerstreuungen, Arbeiten, Handeltreiben, Lustbarkeiten, ja selbst Unsittlichkeiten aller Art, an Sonn- und Feyertagen überhand nehmen, – so halten Wir es für nothwendig, durch dieses, sich auf die würdige Feyer der Sonn- und Festtage beziehende Mandat, in Uebereinstimmung mit ehevorigen Verordnungen, folgendes festzusetzen und allgemein bekannt zu machen. // [S. 142]

§. 1. Erstens und allervorderst erwarten Wir zuversichtlich, daß, auch ohne gesetzlichen Befehl, Jedermann es sich von selbst zur Pflicht machen werde, besonders an Sonn- und Festtagen, die heilsamen Gottesdienstlichen Anstalten, die sowohl zu gemeinschaftlichen Anbetungen Gottes bestimmt sind, als zur Erbauung des Verstandes, zur Veredlung des Herzens, und zum Trost in Leiden dienen, – so viel als immer möglich zu besuchen; und seine Hausgenossen nicht nur nicht durch aufgetragene Beschäftigungen davon abhalten, oder hindern, sondern sie vielmehr dazu alles Ernstes anhalten werde, ein gleiches zu thun.

Auch versehen wir uns, daß jede Behörde an ihrem Ort ihren Untergebenen mit ihrem wirksamen guten Beyspiele vorangehen werde.

Alles Ernstes aber befehlen wir allen Eltern, ihre Kinder, sobald es ihr Alter erlaubt, zum Unterricht in Kirchen und Schulen zu schicken, nach Anleitung der Kirchen- und Schulordnung.

§. 2. Zur Ausweichung von Aergerniß soll man bey Besuch des Gottesdiensts sich in allweg einer bescheidenen und sittsamen Kleidung bedienen. In denjenigen Gemeinden, wo ohnehin schwarze Kleidung üblich ist, soll dieselbe von den Erwachsenen beiderley Geschlechts an hohen Fest- und Communionstagen, und wenn sie als Pathen bey // [S. 143] der heiligen Taufe erscheinen, so viel möglich getragen werden.

§. 3. Alles Arbeiten in den Werkstätten der Handwerker, Künstler, den Fabriken und Spinnereyen, jede Art von Jagd und alles Gelärm, ist den ganzen Sonntag über



verboten; so wie das Oeffnen der für das tägliche Bedürfniß nöthigen Kramladen, und alles feil tragen und feil bieten während der Gottesdienstlichen Stunden untersagt ist.

§. 4. Auch solle in der Nacht vor einem Sonn- und Feyertag in Fabriken und Spinnmaschinen nicht länger, als höchstens bis 8 Uhr gearbeitet werden mögen, damit nicht auf diese Weise die Arbeiter an der Theilnahme des öffentlichen Gottesdienstes behindert werden.

Eben so sollen auf die Vorabende der Sonn- und Festtage keine Ganten verlegt werden, und desgleichen keine öffentlichen Lustbarkeiten, z. E. keinerley Art Schauspiele, Tanzparthien u. s. w. bewilliget seyn.

§. 5. Alle sogenannten Nothwerke, oder ländliche Arbeiten, die ohne wesentlichen Schaden oder Verlust nicht können aufgeschoben werden, welches letztere besonders in der Heu- und Erntezeit der Fall seyn kann, sollen nur mit Bewilligung des ersten Ortsbeamteten an Sonn- und Feyertagen // [S. 144] vorgenommen werden mögen; auf die dagegen Handelnden werden die vollziehenden Behörden, wie auch die Stillstände und Gemeindräthe strenge Aufsicht haben, und selbige zur Ahndung und Strafe an Behörde laiden.

§. 6. Die Beamteten, Richter und Vorsteher sollen an Sonn- und Festtagen während den Gottesdienstlichen Stunden (dringliche Fälle ausgenommen) keine Audienzen geben.

§. 7. An Fest- und Communionstagen sollen keinerley Militär-Uebungen statt finden. An gewöhnlichen Sonntagen sollen selbige erst um drey Uhr ihren Anfang nehmen, und vor dieser Zeit weder die Trommel gerührt werden, noch die Musik sich hören lassen.

§. 8. Alle Lustpartheyen zu Pferd, in Kutschen und Schlitten, jede Veranstaltung zu öffentlichen Gastmalzeiten und andere Geräuschvolle Lustbarkeiten in Wirths- Bad-Schenk- und Gesellschaftshäusern sind an Fest- und Communionstagen gänzlich verboten, und sollen an gewöhnlichen Sonn- und Feyertagen so viel möglich beschränkt werden; auf diejenigen aber welche Aergerniß geben, ist Besonders zu wachen, um dieselben mit verdoppeltem Strafernst zu belegen.

§. 9. Sollen alle Wirths- Casse- Schenk- Gesellschaftshäuser und Pintenschenken während den // [S. 145] Gottesdienstlichen Stunden Einheimischen gänzlich beschlossn bleiben. Einzig fremden Reisenden mögen die Wirthshäuser zu allen Zeiten geöffnet, doch soll Ihnen daselbst, und bey dem Vorbeyfahren bey Kirchen, alle Stille zu beobachten angesinnet werden.

§. 10. In Absicht der Nachtschwärmerey und nächtlichen Unfuqen, so wie aller übrigen in dem Sabats- und Sitten -Mandat vom 17 May 1805. benannten und verbotenen Unsittlichkeiten, bleiben die Polizey -Verordnungen nicht nur in ihrer vollen Kraft, sondern die dagegen an solchen Tagen Fehlenden sollen zugleich als Störer der Sonn- und Festtags-Feyer mit doppeltem Ernst nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden.

§. 11. Die Oberämter, Regierungsbeamteten, Mitglieder der Stadt- und Gemeind-Räthe und Stillstände, werden bey ihren Pflichten aufgefordert, über die Vollziehung dieser Verordnung sorgfältig zu wachen, und eben so allen andern sich etwa einschleichenden Mißbräuchen und Störungen Girier geziemenden Sonntagsfeyer mit allem Ernst Und nachdrucksam entgegen zu arbeiten, und Fehlbare ohne Ansehung



der Person, dem competirlichen Richter zu laiden, damit solche an Geld oder auf andere zweckmäßige Weise, nach Verdienen bestraft werden. // [S. 146]

§. 12. Zu leichter Handhabe dieser Verordnung sollen auch in denjenigen Gemeinden, wo die Stillstands- und Kirchen-Ronden abgegangen sind, oder nicht mehr genau vollzogen werden, selbige wieder ordentlich eingeführt, und solche polizeyliche Maßnahmen berathen werden, die jedes Orts zu diesem Zweck dienlich sind.

Wir erwarten bestimmt, daß Jedermann unsern beßtgemeinten auf das Glück und den Wohlstand unserer sämtlichen G. L. Cantonsbürger abzielenden Verfügungen von selbst, aus eigenem Gefühl, willig und genau nachkommen, und so auch an seinem Ort um Religion und Vaterland sich verdient machen werde.

Gegenwärtiges Mandat soll zu Jedermanns Kenntniß, in Druck befördert, bekannt gemacht und alljährlich in allen Pfarrgemeinden unsers Cantons, am ersten Sonntag im Maymonat, ab offener Kanzel verlesen und zu dessen Befolgung nach Umständen und Zeit durch schickliche Predigten ermuntert werden.

Möge Gott dazu seinen Seegen schenken!

Geben Dienstags den 19 Christmonats 1815.

Im Namen des Großen Raths unterzeichnet;

Der Amtsbürgermeister

Wyß.

Der Erste Staatsschreiber

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]